

Amtsgericht Kreuzberg (Präsidium & Abt. 164 F), Betreuungsgericht Lichtenberg, Berliner Rechnungshof, Senatsverwaltung für Justiz.

Sehr geehrte Damen und Herren,
in allen beim Amtsgericht in meinem Namen, mit meinem Namen in Zusammenhang stehend, ob beendet oder aktiv laufende Verfahren, nehme ich Bezug auf die letzten Verfügungen und Beschlüsse der Richterin Neuhauß 164 F im unmittelbaren Vorfeld zum morgen anstehenden 5. Scheidungstermin, teile hierzu erneut folgendes mit und kläre damit das Missverständnis der Richterin auf:

Die reibungslose Fortführung des Verfahrens sowie die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen Bevollmächtigung eines Rechtsbeistands werden derzeit durch eine widersprüchliche, unlogische und forensisch nicht nachvollziehbare Akten- und Verfahrensführung des Gerichts blockiert, welche zwingend durch einen Beschwerderichter und dem Präsidium geprüft werden müssen!

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen und zur Wahrung meines Anspruchs auf ein faires Verfahren Art. 6 EMRK wird eine sofortige verfahrensrechtliche Klärung zwingend erforderlich.

Dies ergibt sich ganz besonders aus den folgenden neu eingetretenen Gründen, welche eine Ablehnung der Richterin dringend notwendig macht!

I. Das prozessuale Zeit-Paradoxon (Vollmachts-Manipulation)

Der Kernfehler: Die von Rechtsanwältin Müller vorgelegte Prozessvollmacht datiert nachweislich auf den 10.06.2025 und nennt als Zweck eine reguläre „Ehescheidung“.

Die Unzulässigkeit: Zu diesem Zeitpunkt war das gesetzliche Trennungsjahr bei Weitem nicht erfüllt. Der tatsächliche „Härtefallantrag“ wurde erst zwei Monate später, am 11.08.2025, eingereicht und stützt sich inhaltlich maßgeblich auf Vorfälle, die sich erst im Juli 2025 ereignet haben sollen.

Der Vorwurf: Es ist logisch und rechtlich unmöglich, im Juni eine Vollmacht für einen Härtefallantrag zu erteilen, dessen Begründungstatbestände erst im Folgemonat entstehen. Richterin Neuhauß hätte den Antrag mangels ordnungsgemäßer Bevollmächtigung gemäß § 88 ZPO sofort zurückweisen müssen.

II. Die rechtswidrige Selbstentscheidung & Aktenwidrigkeit

Der Verstoß: In ihrem Beschluss vom 07.07.2026 verwirft die Richterin das Befangenheitsgesuch selbst und behauptet aktenwidrig, ihr sei kein Betreuungsverfahren bekannt.

Der Gegenbeweis: Das offizielle Schreiben des Amtsgerichts Lichtenberg (Az. 158 XVII 102/26) vom 07.04.2026 bestätigt schwarz auf weiß, dass die Prüfung einer gesetzlichen Betreuung und der Prozessfähigkeit von Gabi Kießler läuft.

Die Konsequenz: Wer trotz der amtlichen Eröffnung eines betreuungsgerichtlichen Prüfverfahrens eine Scheidungsverhandlung erzwingt, verletzt die gesetzliche Aufklärungspflicht (§ 26 FamFG) und den Anspruch auf das rechtliche Gehör (Art. 103 GG).

III. Der unzulässige Namensmissbrauch im Rubrum

Die Feststellung: Der rechtskräftige Beschluss aus Lichtenberg belegt die systematische Urkundenfälschung im familiengerichtlichen Kontext durch die Gegenseite.

Die Rüge: Es wird ausdrücklich gerügt, dass das Amtsgericht Kreuzberg die Beteiligten weiterhin unter dem Familiennamen „Reimer“ führt, obwohl dieser nachweislich zur Identitätsmanipulation und zum Prozessbetrug missbraucht wird. Die Weiterführung des Verfahrens unter diesem unzutreffenden Rubrum wird formell untersagt.

IV. Das sofortige eBO-Anschreiben (Der Begleitbrief für das Bündel)

ÜBERMITTLUNG EINES RECHTLICHEN DOKUMENTENBÜNDELS ZUR VERFAHRENSKAPITULATION

In dem oben bezeichneten Verfahren übermittle ich hiermit am Vorabend der angesetzten Verhandlung ein forensisch und chronologisch lückenloses Dokumenten- und Beweisbündel.

Der Beschluss vom 07.07.2026, mit dem die abgelehnte Richterin Neuhauß ihr eigenes Befangenheitsgesuch unter Behauptung der Unkenntnis eines laufenden Betreuungsverfahrens verworfen hat, ist durch die beigelegte amtliche Bestätigung des Amtsgerichts Lichtenberg (Az. 158 XVII 102/26) wegen offenkundiger Aktenwidrigkeit hinfällig.

V. Die Notanwalt-Farce und die Unzumutbarkeit der Aktenlage (§ 78b ZPO)

Der Vorwurf des Gerichts: Mit Schreiben vom 08.07.2026 versucht Richterin Neuhauß, die Bestellung eines Notanwalts mit formalen Hürden (Forderung nach konkreten Namenslisten von Kanzleien) abzublocken und unterstellt mutmaßlich verweigerte Vorschusszahlungen als Ablehnungsgrund.

Die verweigerte Realität: Wie bereits im Befangenheitsantrag Nr. 4 ausführlich und transparent dargelegt, wurde über mein LegalTech-System („Sentinel Netzwerk“) eine allgemeine fachliche Prüfung der Aktenlage durch unabhängige Familienrechtsanwälte veranlasst. Das übereinstimmende Ergebnis war vernichtend: Eine seriöse Mandatsübernahme ist auf dieser Aktenbasis nicht möglich.

Die prozessuale Peinlichkeit: Die Ablehnungen erfolgten nicht aus finanziellen Gründen, sondern wegen des unauflösbaren, durch das Gericht selbst verursachten Prozesschaos. Es ist mir als rechtssuchendem Bürger schlichtweg peinlich und objektiv unmöglich, einem externen Fachanwalt diese gerichtliche Katastrophe erklären zu müssen: Eine Vollmacht aus dem Juni für einen Härtefallantrag aus dem August, der dann ohne Beschluss zu einer "normalen" Scheidung umgedeutet wird, während parallel ein Betreuungsverfahren läuft, das die Richterin standhaft leugnet.

Die Konsequenz: Der Antrag auf einen Notanwalt resultiert direkt aus der Tatsache, dass die Abteilung 164 F diese Akte durch fortgesetzte prozessuale Willkür so derart toxisch und widersprüchlich gemacht hat, dass sie auf dem regulären Anwaltsmarkt unverteidigbar geworden ist. Das Gericht wird aufgefordert, einem beigeordneten Notanwalt dieses juristische Paradoxon selbst zu erklären.

VI. Die bewiesene Falschbehauptung zum Befangenheitsantrag Nr. 4

Die aktenwidrige Behauptung des Gerichts: In ihrem Beschluss vom 07.07.2026 behauptet Richterin Neuhauß zur Rechtfertigung ihrer Selbstentscheidung, dass der Befangenheitsantrag Nr. 4 vom 23.05.2026 "bei Gericht nicht eingegangen" sei.

Der unwiderlegbare Zustellnachweis: Diese Behauptung ist nachweislich falsch. Der 4. Befangenheitsantrag wurde dem Gericht am Montag, den 25.05.2026 um 13:22 Uhr formgerecht zugestellt.

Die Beweisführung: Die Übermittlung erfolgte per E-Mail unter dem Betreff "Das Aktenzeichen-Chaos am Amtsgericht Kreuzberg / Antrag auf Änderung der Nutzung von Aktenzeichen zur Zuordnung von Verfahren". In dieser E-Mail wurde im Text explizit auf den Anhang verwiesen: "Das hat mich nun dazu gebracht, den 4. Befangenheitsantrag gegen Richterin Neuhauß zu stellen (den ich Ihnen im Anhang zur gefälligen Kenntnisnahme beifüge)". Die Datei Befangenheitsantrag_4_Richterin_Neuhauß_23_05_2026_signiert.pdf befand sich im Anhang.

Der Empfängerkreis: Diese E-Mail ging direkt an die offizielle Eingangsadresse des Amtsgerichts Kreuzberg (poststelle@ag-kb.berlin.de) sowie zeitgleich in das CC an die Verwaltung des Landgerichts Berlin (verwaltung.turmstrasse@lg.Berlin.de), die Senatsverwaltung für Justiz, den Berliner Rechnungshof und unzählige weitere Aufsichtsbehörden.

Die Konsequenz: Ein an die offizielle E-Mail-Adresse der Poststelle adressiertes Dokument mit Anhang gilt rechtlich als zugegangen. Dass die Richterin die Existenz dieses Antrags in einem offiziellen Beschluss leugnet, beweist entweder ein katastrophales strukturelles Organisationsverschulden der Poststelle Kreuzberg oder den bewussten Versuch der Richterin, die prozessuale Sperrwirkung (§ 47 ZPO) durch eine gezielte Falschbehauptung zu umgehen. Das Gericht ist hiermit der wissentlichen Aktenmanipulation überführt.

VII. Das Phantom der „Kostenvorschüsse“ und die systematisch verschwundenen Verfahren
Die Nebelkerze des Gerichts: Mit Schreiben vom 08.07.2026 kritisiert die abgelehnte Richterin die Formulierung „sämtliche andere Verfahren“ im Befangenheitsgesuch und behauptet, einige Verfahren würden derzeit nicht betrieben, „weil der angeforderte Kostenvorschuss nicht eingezahlt wurde“.

Die nachweisliche Lüge: Ich stelle hiermit unmissverständlich klar: Ich habe zu keinem der von mir rechtmäßig angestregten Verfahren jemals eine offizielle Aufforderung zur Zahlung einer Sicherheitsleistung oder eines Kostenvorschusses erhalten! Ich weiß was mit jedem einzelnen meiner Anträge passiert ist und kann diesen Aktenzeichen zuordnen. Bis auf dem verlorengegangenen Annullierungsantrag, da weiß niemand wo die Richterin den verschwinden lassen hat!

Daher ist diese Behauptung offensichtlich eine frei erfundene Schutzbehauptung zur Verfahrensverschleppung.

Der eigentliche Grund für „sämtliche andere“: Die Formulierung wurde zwingend gewählt, weil das Gericht die prozessuale Transparenz vollständig abgeschafft hat. Die Richterin weiß offensichtlich selbst nicht mehr, welche der von ihr geführten Parallelverfahren und fehlerhaften Aktenzuordnungen mir bereits bekannt sind und welche verdeckt geführt werden.

Die verschwundenen Akten: Wie bereits im Befangenheitsantrag Nr. 4 (vom 23.05.2026) dokumentiert, verschwinden in der Abteilung 164 F hochbrisante Anträge spurlos. Mein priorisierter Annullierungsantrag vom 04.08.2025 wurde vom Gericht komplett ignoriert und unterdrückt, um der Gegenseite die Einreichung des völlig haltlosen (und mit mangelhafter Vollmacht versehenen) Härtefallantrags zu ermöglichen.

Die Konsequenz: Es entbehrt jeder rechtlichen Logik, dass das Gericht mich auffordert, konkrete Verfahren zu benennen, während es selbst meine Kernverfahren (wie die Ehe-Annullierung) faktisch in der Akte „verschwinden“ lässt und stattdessen fiktive Kostenvorschüsse erfindet, um die eigene prozessuale Untätigkeit zu vertuschen. Dieses Schreiben belegt, dass die Richterin die Kontrolle über ihr eigenes Aktenzeichen-Chaos verloren hat.

VIII. Ergänzende Begründung zur Befangenheit: Verstoß gegen § 47 ZPO und fiktive Streitwertfestsetzung (Abrechnungsbetrug)

Zur Untermauerung der absoluten Voreingenommenheit und der willkürlichen Verfahrensführung von Richterin Neuhauß wird folgender unwiderlegbarer Aktennachweis erbracht:

1. Die illegale Verhandlung vom 10.12.2025 (Bruch der Wartepflicht):

Richterin Neuhauß führte am 10.12.2025 eine Anhörung der Antragstellerin durch und erließ einen Beschluss mit Anordnung meines persönlichen Erscheinens für den 07.01.2026. Zu diesem Zeitpunkt war das am 04.09.2025 formgerecht eingereichte Befangenheitsgesuch gegen sie nicht rechtskräftig beschieden. Gemäß § 47 ZPO durfte sie ausschließlich unaufschiebbare Diensthandlungen vornehmen. Eine Anhörung zu Trennungsgründen und die Terminierung einer Hauptverhandlung stellen einen offenen Rechtsbruch und eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG) dar. Insbesondere weil zu diesem Zeitpunkt das Verfahren bereits als Scheidungsverfahren geführt wurde und somit das Trennungsjahr am 19.12.2025 nicht erreicht war!

2. Die fiktive Streitwerterhöhung (Der Phantom-Versorgungsausgleich):

In exakt diesem rechtswidrigen Termin vom 10.12.2025 wurde zu Protokoll gegeben: "Die Ehefrau stellt keinen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 3 Abs. 3 VersAusglG." Trotz dieses ausdrücklichen und protokollierten Verzichts (und der gesetzlichen Grundlage der kurzen Ehedauer) wurde für den Versorgungsausgleich fiktiv ein Gegenstandswert von 1.000,00 EUR angesetzt, um die Anwalts- und Gerichtskosten künstlich in die Höhe zu treiben.

3. Willkürliche Festsetzung ohne Gehör und systematische Ignoranz gegenüber dem minderjährigen Kind:

Zusätzlich zu diesen fiktiven Werten wurde ich vom Gericht zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens rechtmäßig zu meinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen befragt.

Stattdessen wurde ein blind geschätzter und völlig überzogener Wert aus der Luft gegriffen. Bei dieser rechtswidrigen Berechnung wurde zudem der zwingend vorgeschriebene Abzug für mein unterhaltspflichtiges Kind komplett unterschlagen. Diese systematische Ignoranz gegenüber meiner Tochter zieht sich wie ein roter Faden durch das Verfahren: Bereits bei der ersten persönlichen Begegnung am 03.09.2025 hat Richterin Neuhauß meinem Kind offensichtlich jegliche Daseinsberechtigung abgesprochen und ihr das rechtliche Gehör und den Respekt verweigert. Dass mein Kind nun auch bei der finanziellen Berechnung buchstäblich „ausradiert“ wird, um den Streitwert zulasten meiner Person aufzublähen, beweist die tiefe, feindselige Voreingenommenheit der Dezernentin.

4. Fazit der Befangenheit:

Eine Richterin, die unter Missachtung einer prozessualen Sperre (§ 47 ZPO) Verhandlungen führt, Streitwerte für explizit nicht beantragte Gegenstände erfindet und zwingende gesetzliche Abzüge für minderjährige Kinder wissentlich unterschlägt, um das Honorar der gegnerischen Kanzlei zu maximieren, handelt nicht mehr objektiv. Dies manifestiert die unheilbare Besorgnis der Befangenheit und zwingt zur sofortigen Enthebung von diesem Verfahren.

IX. Die Widerlegung der angeblichen „Verfahrensverzögerung“: Die Belohnung von Prozessbetrug und der verbotene „Rache-Tag“ (12.09.2025)

Die Schutzbehauptung der Dezernentin: In ihrem Selbstablehnungs-Beschluss vom 07.07.2026 behauptet Richterin Neuhauß, meine Befangenheitsgesuche würden „ersichtlich allein der Verfahrensverzögerung dienen“.

Die verweigerte Realität (Unterdrückung von Beweisen): Diese Behauptung straft die Aktenlage Lügen. Meine prozessualen Maßnahmen dienen der Abwehr eines gerichtlich gestützten Prozess- und Abrechnungsbetrugs. Bereits am 22.08.2025 reichte ich eine umfassende Stellungnahme gegen den Härtefallantrag und die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) ein. Unter Benennung von sechs qualifizierten Zeugen (inklusive der Trauzeugin der Gegenseite) wies ich nach, dass die Antragsgründe erlogen waren und eine massive Sucht- und Betrugsproblematik vorlag. Anstatt diese Beweise zu prüfen, wurden meine Einwendungen vom Gericht vollständig unterschlagen („Rechtsbeugung durch Weglassen“).

Der "Rache-Tag" (Doppelter Verstoß gegen § 47 ZPO am selben Tag): Der absolute Höhepunkt der richterlichen Willkür ereignete sich am 12.09.2025. Exakt acht Tage nach meinem formgerechten Befangenheitsantrag vom 04.09.2025 – und damit während eines strikten, gesetzlichen Handlungsverbots nach § 47 ZPO – bewilligte Richterin Neuhauß der Gegenseite rechtswidrig die Verfahrenskostenhilfe (VKH). Am exakt selben Tag verhängte sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.500,00 EUR gegen mich.

Fazit: Ein Gericht, das während einer gesetzlichen Befangenheitssperre am selben Kalendertag der Gegenseite staatliche Steuergelder auf dem Silbertablett serviert und den Antragsgegner synchron mit 1.500 EUR bestraft, handelt nicht nach Recht und Gesetz, sondern führt einen persönlichen Rachefeldzug. Die Ablehnung der Richterin dient nicht der Verfahrensbremse, sondern dem zwingenden Schutz des Rechtsstaats vor weiterer Willkür und der Plünderung der Staatskasse.

Ich füge diesem Bündel außerdem die missbräuchliche Vollmacht vom 10.06.2025 bei, die die prozessuale Unzulässigkeit des gesamten Verfahrens von Tag eins an dokumentiert.

Ich stelle letztmalig vor Terminbeginn klar: Es wird kein Verfahren vor einer abgelehnten Dezernentin anerkannt. Jede morgen getroffene Entscheidung oder Versäumnisentscheidung unter Verletzung von § 47 ZPO und unter Weiterführung des unbefugten Namensrubrums wird unmittelbar zum Gegenstand der erweiterten Verfassungsbeschwerde sowie der persönlichen Amtshaftungsklage gemacht.

Christian Reimer

Ch. Reimer